



Neuerungen in der  
Oö. Gasverordnung

Tag der OÖ Installateure

Mag. Dominic Plecr PLL.M. PMSc

21.10.2016

**NETZÖÖ**  
Ein Unternehmen der Energie AG

## Übersicht



- Allgemeines
- Inhalt der Oö. Gasverordnung
- Edelstahl-Wellrohre
- Abgasführung
- Umweltschutz
- Abnahme
- wiederkehrende Überprüfung
- ÖVGW-Richtlinien

[www.netzgmbh.at](http://www.netzgmbh.at)

2

## Oö. Gasverordnung – Allgemeines



- Inkrafttreten mit 31.07.2015, LGBl Nr 98/2015
- ersetzt die Oö. Gassicherheitsverordnung 2006 mit Ausnahme der Bestimmungen über die Prüfberechtigten (§§ 9 – 14)
- regelt sicherheitstechnische Mindestanforderungen und umweltschutzrelevante Belange betreffend gasversorgte Heizungsanlagen und sonstige Anlagen sowie deren Teile
- Für die Errichtung und Änderung von Gasanlagen werden die zum Zeitpunkt der Verordnungserlassungen geltenden ÖVGW-Richtlinien für verbindlich erklärt.

## Oö. Gasverordnung - Inhalt



- sicherheitstechnische Vorschriften für Erdgas, Flüssiggas und Biogas
  - Umweltschutzbestimmungen
  - Abnahme und wiederkehrende Überprüfung
  - Übergangs- und Schlussbestimmungen
- Die im Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG) enthaltenen Vorgaben werden konkretisiert.

## Oö. Gasverordnung – Edelstahl-Wellrohre



- eingeschränkte Verwendung von Edelstahl-Wellrohren:
  - maximaler Betriebsdruck MOP  $\leq 100$  mbar
  - Verwendung nur als Innenleitung und in Außenfassaden ausschließlich unter Putz ohne lösbare Verbindungen
  - in Garagen mit einer Nutzfläche  $\leq 250$  m<sup>2</sup>, sofern die Leitung unter Putz ohne lösbare Verbindung verlegt wird
  - nachweisliche Unterweisung der ausführenden Person über die Handhabung des eingesetzten Produktes entsprechend den Herstellerangaben
  - Gewährleistung der Zugänglichkeit zur Gasleitung bei der Druckprüfung

## Oö. Gasverordnung – Abgasführung



- Abgasführung hat bei der Neuerrichtung von Heizkesseln (Feuerstätten) im Sinne der ÖVGW-RL G 1 bzw G 2 über Dach zu erfolgen; Ausnahmen:
  - raumluftunabhängige Außenwandgeräte mit Brennwerttechnik; oder
  - der Anschluss an eine bestehende Abgasanlage oder die nachträgliche Errichtung einer über Dach führenden Abgasanlage stellt einen unverhältnismäßigen Aufwand dar
- Messöffnung in der Abgasleitung zur Bestimmung der Abgasemissionen und des Abgasverlustes

## Oö. Gasverordnung – Umweltschutz



- Anforderungen an Brennstoffe, die Emissionen sowie die Abgasverluste
- Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für Feuerungsanlagen < 50 kW Nennwärmeleistung direkt in der Oö. Gasverordnung geregelt
- Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für Feuerungsanlagen  $\geq$  50 kW Nennwärmeleistung → Verweis auf Feuerungsanlagen-Verordnung

## Oö. Gasverordnung – Abnahme (1)



- Die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung einer erdgasversorgten Heizungsanlage bedarf einer Abnahme gemäß § 30 iVm § 22 Oö. LuftREnTG.
- Das „Abnahmemonopol“ des Netzbetreibers wurde mit der Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2012 beseitigt.
- Die Abnahme kann von jedem dazu mit Bescheid der Oö. Landesregierung Befugten durchgeführt werden.
- Die Ausstellung des Abnahmebefundes setzt ein Attest des Netzbetreibers über den ordnungsgemäßen Anschluss und die Dichtheit der Zuleitungen sowie der Feuerstätte voraus.

## Oö. Gasverordnung – Abnahme (2)



- Das Ergebnis der Abnahme ist in einem Abnahmebefund festzuhalten (Formblätter finden sich in den Anlagen zur Oö. Gasverordnung).
- kein Abnahmeerfordernis bei nicht wesentlichen Änderungen:
  - Austausch von bestimmten Gasanlageanteilen gegen solche der gleichen Art und Größe (zB Abgasrohre, Gasbrenner, Züandsicherungen)
  - Reparaturen und Instandsetzungen der bestehenden Gas-Inneninstallation
  - sonstige Änderung der Gas-Inneninstallation bis zu einer Gesamtlänge von 2,5 m

## Oö. Gasverordnung – wiederkehrende Überprüfung (1)



- Erdgasversorgte Feuerungsanlagen sind wiederkehrenden Überprüfungen gemäß § 31 iVm § 25 Oö. LuftREnTG zu unterziehen.
- Überprüfungsintervalle:
  - sicherheitstechnisch alle drei Jahre bei Anlagen  $\leq 15$  kW
  - sicherheits- und umwelttechnisch alle zwei Jahre bei Anlagen  $> 15$  kW und  $< 50$  kW
  - sicherheits- und umwelttechnisch jährlich bei Anlagen  $\geq 50$  kW
  - sicherheitstechnisch alle zwölf Jahre hinsichtlich der Gas-Inneninstallation von erdgasversorgten Feuerungsanlagen
  - umfassend umwelttechnisch alle fünf Jahre bei Anlagen  $\geq 1$  MW und  $\leq 2$  MW
  - umfassend umwelttechnisch alle drei Jahre bei Anlagen  $> 2$  MW

## Oö. Gasverordnung – wiederkehrende Überprüfung (2)



- Die wiederkehrende Überprüfung kann von jedem dazu mit Bescheid der Oö. Landesregierung Befugten durchgeführt werden.
- Das Ergebnis der wiederkehrenden Überprüfung ist in einem Prüfbericht festzuhalten (Formblätter finden sich in den Anlagen zur Oö. Gasverordnung).

## Oö. Gasverordnung – ÖVGW-Richtlinien (1)



- verbindliche ÖVGW-Richtlinien (Auszug Erdgas):
  - G 1 „Technische Richtlinien für die Errichtung und Änderung von Niederdruck-Gasanlagen (ÖVGW-TR Gas)“, Teile 1 bis 5 – Ausgabe November 2009
  - G 4 „Aufstellung von Gasgeräten über 50 kW – besondere Bedingungen für die Aufstellung von Gasgeräten für Kühlung, Heizung und Warmwasserbereitung mit einer Gesamtwärmebelastung > 50 kW“, Ausgabe November 2010
  - G 6 „Gasinneninstallationen Betriebsdrücke > 100 mbar ≤ 5 bar“, Ausgabe Juni 2001
  - G 10 „Technische Richtlinie für Betrieb und Instandhaltung von Gasanlagen“, Ausgabe November 2010
  - G 31 „Erdgas in Österreich – Gasbeschaffenheit“, Ausgabe Mai 2001

## Oö. Gasverordnung – ÖVGW-Richtlinien (2)



- verbindliche ÖVGW-Richtlinien (Auszug Erdgas):
  - G 43 „Stationäre Gasmotoren – Aufstellung, Anschluss und Betrieb“, Ausgabe September 1998
  - G 46 „Anschluss von Gasgeräten an Abgassammler oder wohnungsgemeinsame Fänge“, Ausgabe September 2012
- Im August 2016 sind neue ÖVGW-Richtlinien für Kunden-Erdgasanlagen (sogenannte „G K-Serie“) erschienen → gelten nicht automatisch → Änderung/Anpassung der Oö. Gasverordnung erforderlich!



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!